

TREUBERATER

I/2023

Vorwort zum Treuberater	2
Steuern	2
Bilanzierung Endlich kein Rechnungsabgrenzungsposten mehr in der Handelsbilanz?	2
Fallstricke bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der Soforthilfe-Dezember	4
Energie und Wasser	5
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Juni 2023	5
Wasserversorgung mit dem neuen Managementcockpit Wasser (APIS) steuern und optimieren	6
Sockeleffekt nutzen und Übergangsregelung zum Kapitalkostenabzug Strom fristgerecht beantragen	9
Effizienzkompass: Nutzen Sie die Chance für ein besseres Verständnis Ihres Effizienzwerts für die 4. Regulierungsperiode	10
Wärmeplanung – Herausforderungen für Kommunen und Energieversorger – Energiekonzepte planen und bewerten	12
Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz und Energiepreisbremsegesetze	13
Öffentliches Wirtschaftsrecht	16
Wirtschaftsrecht Rechtswidrige EU-Beihilfen als Unternehmensrisiko	16
In eigener Sache	18
WP StB Rolf Engel verstärkt die Geschäftsführung der EversheimStuible Unternehmensgruppe	18
Neue Mitarbeiterinnen	18
Impressum	19

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Erfolg der Energiewende in Deutschland hängt maßgeblich von den Lösungen vor Ort ab. Dabei kommt den Kommunen und den Versorgungsunternehmen eine besondere Bedeutung zu. Für die kommunalen Hauptakteure bildet das Instrument der kommunalen Wärmeplanung eine strukturelle Leitplanke für die Gestaltung der zukünftigen Wärmeversorgung. Ausgehend von den individuellen Verhältnissen und Ressourcen vor Ort ist zunächst eine Zielstruktur zu ermitteln, die dann in einen Transformationspfad umzusetzen ist. Die Umsetzung der Energiewende ist u. E. auf regionaler Ebene insbesondere dann erfolgreich, wenn

- die Kommune und der Energieversorger (in der Regel das Stadtwerk vor Ort) von Anfang an kooperativ zusammenarbeiten und
- frühzeitig auch nach machbaren, kosteneffizienten und wirtschaftlichen Lösungen gesucht wird.

Da die ES Unternehmensgruppe sowohl über Know-how im kommunalen als auch im energiewirtschaftlichen Sektor verfügt, können wir bei Bedarf die Kooperation zwischen den Kommunen und den Energieversorgern optimal unterstützen. Auf dem Weg hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung bieten wir für Kommunen und Energieversorger ingenieurtechnische, steuerliche, juristische und betriebswirtschaftliche Expertise aus einer Hand an. Näheres können Sie gerne dem Beitrag „Wärmeplanung – Herausforderungen für Kommunen und Energieversorger – Energiekonzepte planen und bewerten“ entnehmen.

In dieser Ausgabe des „Treuberaters“ können wir Ihnen auch steuerliche und energiewirtschaftliche Hinweise zum Soforthilfegesetz und zu den Energiepreiskontrollgesetzen anbieten. Ebenso führen wir nun die Beiträge aus vorherigen Ausgaben zu den rechtswidrigen EU-

Beihilfen und zum Regulatorischen Managementcockpit Wasser (APIS) fort.

Im regulatorischen Teil des „Treuberaters“ möchten wir insbesondere auf die Vorstellung unseres Effizienzkompasses hinweisen. In Kooperation mit den Statistikexperten der Polynomics AG können wir hochwertige Dienstleistungen im Rahmen der bundesweiten Effizienzvergleiche Gas und Strom anbieten.

Unter der Rubrik „In eigener Sache“ freuen wir uns, über eine Veränderung im Gesellschafterkreis der EversheimStuible Treuberater GmbH berichten zu können. So konnten wir mit der Aufnahme von Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Rolf Engel als geschäftsführendem Gesellschafter einen wichtigen Baustein für die strategische Ausrichtung der EversheimStuible Unternehmensgruppe gewinnen. In seiner neuen Aufgabe wünschen wir Herrn Rolf Engel viel Erfolg und Geschick.

Wir hoffen, Ihnen mit der neuen Ausgabe des „Treuberaters“ wertvolle Impulse anbieten zu können, und wünschen Ihnen schon jetzt frohe Ostern und alles Gute.

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Steuern

Bilanzierung | Endlich kein Rechnungsabgrenzungsposten mehr in der Handelsbilanz?

Nein, ganz so einfach ist es nicht, es wird aber einfacher – ganz im Sinne des Gesetzgebers. Auch wenn dieser (mal wieder) gedrängt werden musste. Als Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau ist mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG eine Wesentlichkeitsgrenze für

den Ansatz von nur transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) gesetzlich bestimmt worden, die sich betragsmäßig an der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) orientiert. Aktive und passive RAP müssen damit nur noch dann gebildet werden, wenn die einzelne Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG übersteigt.

I. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Zuordnung des Betriebserfolgs, da es in der Praxis häufig zu **zeitlichen Abweichungen von Zahlung und Leistungserbringung kommt**. Auf sogenannten Rechnungsabgrenzungsposten werden Erträge bzw. Aufwände verbucht, bei denen die zugehörigen Einnahmen bzw. Ausgaben in eine andere Rechnungsperiode fallen. Form und Funktion der Rechnungsabgrenzung sind in §§ 250 und 252 HGB genau definiert. Darin heißt es: „*Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen*“ (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

a) Transitorischer Rechnungsabgrenzungsposten

Beim transitorischen RAP (§ 250 Abs. 1 und 2 HGB) erfolgt die Zahlung (Einnahme bzw. Ausgabe) bereits im laufenden Geschäftsjahr – also vor dem Bilanzstichtag. Die Leistung wird aber erst im folgenden Geschäftsjahr erbracht. Je nachdem, ob es sich um eine Ausgabe oder Einnahme handelt, unterscheidet man hier zwischen

- aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) und
- passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).

Beim antizipativen RAP ist es genau umgekehrt wie beim transitorischen RAP: Hier werden die Leistungen noch im alten Geschäftsjahr erbracht – also vor dem Bilanzstichtag. Die Einnahmen bzw. Ausgaben werden aber erst danach im neuen Geschäftsjahr gebucht. Je nachdem, ob es sich um eine Einnahme oder Ausgabe handelt, unterscheidet man hier zwischen

- sonstigen Verbindlichkeiten und
- sonstigen Forderungen.

II. Jahressteuergesetz 2022

Als Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau ist mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG eine Wesentlichkeitsgrenze für den Ansatz von nur transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten gesetzlich bestimmt worden, die sich betragsmäßig an der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) orientiert. Aktive und passive RAP müssen damit nur noch dann gebildet werden, wenn die einzelne Ausgabe oder Einnahme den Betrag von 800 € netto (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) übersteigt.

Der Gesetzgeber hat damit auf ein Urteil des BFH v. 16.3.2021 – X R 34/19 (BStBl 2021 II S. 844) reagiert, in dem dieser die Bildung von (aktiven) RAP auch in Fällen von geringer Bedeutung als zwingend angesehen hat, da mangels einer gesetzlichen Grundlage ein Verzicht auf die RAP-Bildung in Bagatellfällen nicht möglich sei. Zur Vermeidung von Bürokratieaufwand bei nahezu allen bilanzierenden Unternehmen und damit auch bei den steuerlichen Beratern und aufseiten der Finanzverwaltung ist nunmehr eine gesetzliche Regelung geschaffen worden, die im Gleichklang mit den GWG auf die periodengerechte Gewinnabgrenzung verzichtet.

III. Anwendung

Das Wahlrecht nach § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 enden (§ 52 Abs. 9 Satz 1 EStG). Mit anderen Worten: Für Jahresabschlüsse ab dem 1.1.2022 gilt das neue Bilanzierungswahlrecht.

Die handelsbilanzielle Verpflichtung zur Bildung aktiver und passiver Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 1 und 2 HGB wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 nicht angepasst, sodass in der Handelsbilanz die Verpflichtung zur Rechnungsabgrenzung grundsätzlich uneingeschränkt besteht. Zuletzt kann die handelsrechtliche Verpflichtung zur Rechnungsabgrenzung mit Verweis auf § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG auch hinsichtlich Sinn und Zweck der Regelung relativiert werden: Der Gesetzgeber hat die Entscheidung getroffen, dass bis zur Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter eine Rechnungsabgrenzung entbehrlich ist. Zudem werden ausweislich der Parlamentsdokumente mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG Bürokratieabbau und Vereinfachung angestrebt. Demnach wäre es sogar widersinnig, unverändert eine handelsbilanzielle Rechnungsabgrenzung zu fordern.

IV. Umsetzung

Die Inanspruchnahme des Wahlrechts muss einheitlich für alle Ausgaben und Einnahmen erfolgen, die zu einem Rechnungsabgrenzungsposten führen würden.

Große Ergebniseffekte wird die Anwendung nicht bringen.

Dass es sich um eine Arbeiterleichterung handelt, ist anzunehmen.

Sollte das Wahlrecht ausgeübt werden, ist die Änderung der Bilanzierung im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

Fallstricke bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der Soforthilfe-Dezember

Ein zu diesem Thema herausgegebenes ausführliches Mandantenrundsreiben finden Sie auf unserer Homepage unter www.es-treuberater.de unter dem Register Publikationen / Mandantenrundsreiben.

Anzuwendender Umsatzsteuersatz: Welchem Steuersatz unterliegt die KfW-Erstattung für die Erdgas-Wärme-Soforthilfe Dezember?

Die KfW-Erstattung wurde in der Regel mit einem Umsatzsteuersatz von 7 % beantragt. Der Antragsteller/Energielieferant hat die in der KfW-Erstattung enthaltene Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Vereinnahmung an das Finanzamt abzuführen. Nun könnte man vermuten, dass der bei der Antragstellung zugrunde gelegte Umsatzsteuersatz von 7 % maßgebend ist. Ein Irrtum! Zwischen Antragsteller und KfW findet kein Leistungsaustausch statt. Die KfW-Erstattung ist vielmehr ein „Entgelt von dritter Seite“ (so das BMF in seinem Schreiben vom 1.2.2023 an die Verbände): Sie ersetzt die Kundenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022. Der maßgebende Umsatzsteuersatz ist dem mit dem Kunden vereinbarten Abschlagsplan zu entnehmen: Sieht der Abschlagsplan für die Vorauszahlung Dezember 2022 einen Steuersatz von 19 % (!) vor, so ist dieser für die Voranmeldung maßgebend. Folglich muss die Umsatzsteuer mit 19 % aus der KfW-Erstattung herausgerechnet und an das Finanzamt abgeführt werden (unabhängig von den bei der Antragstellung zugrunde gelegten 7 %).

Ausweis der Umsatzsteuer in der Jahresverbrauchsabrechnung: Wie ist die KfW-Erstattung bei der Jahresverbrauchsabrechnung (Schlussrechnung) des Energielieferanten an den Energiekunden auszuweisen?

Das Umsatzsteuerrecht ist ein äußerst formales Recht: Sind die formalen Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererminderungen nicht erfüllt, so werden die Vergünstigungen nicht gewährt. Die Jahresverbrauchsabrechnung ist ein Abrechnungspapier, das die an Rechnungen gestellten Formalvoraussetzungen erfüllen muss: Die in der Schlussrechnung ausgewiesenen Anzahlungen müssen mit dem ihnen jeweils zugeordneten Umsatzsteuer- und Nettobetrag gesondert aufgeführt werden (14.8 Abs. 7 Satz 1 UStAE). Der Energielieferant/Antragsteller sollte prüfen, ob in der Schlussrechnung an den Energiekunden die darin enthaltene Dezembervorauszahlung mit dem Umsatzsteuersatz gesondert ausgewiesen wird, der auf die KfW-Erstattung entfiel. Ein Problem kann z. B. dann entstehen, wenn für die KfW-Erstattung 19 % Umsatzsteuer abgeführt wurden, aber in der Kundenschlussrechnung die Dezembervorauszahlung mit einem Steuersatz von „lediglich“ 7 % ausgewiesen wird: Dezember-USt (USt-Abführung) und Vorauszahlungs-USt (USt-Minderung) gleichen sich nicht aus. In diesem Fall entsteht dem Steuerpflichtigen ein Vermögensschaden von $(19\% - 7\%) = 12\%$ des KfW-Erstattungsbetrags.

Wurde die (falsche) Schlussrechnung bereits an den Kunden versandt, sollte diese berichtigt werden. Der Vorauszahlungsbruttobetrag ändert sich dadurch nicht, so dass sich der Endabrechnungsbruttosaldo gegenüber dem Kunden ebenfalls nicht ändert (→ keine Nachzahlung, keine Erstattung). Sollte der Antragsteller auf die Rechnungsberichtigung verzichten, so erleidet er einen Vermögensnachteil. Ob dem antragstellenden Unternehmen Schadensersatzansprüche wegen Unterlassens oder wegen Veruntreuung erwachsen, ist nicht Gegenstand dieser Ausführungen. Bei noch nicht endabgerechneten Energiekunden sollte DV-technisch sichergestellt sein, dass der korrekte Umsatzsteuersatz für die KfW-Erstattung ausgewiesen wird.

Im Zusammenhang mit der KfW-Erstattung und der Kundenendabrechnung können sich aber auch noch weitere „umsatzsteuerliche Fallstricke“ ergeben. Zur Klärung der jeweils individuellen umsatzsteuerlichen Problematik können Sie uns gerne ansprechen.

Ihre Ansprechpartner

StBin Petra Beismann

Tel.: +49 211 5235-125

petra.beismann@es-unternehmensgruppe.de

StBin Silke Poludniok

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

WP StB Axel Friedrich

Tel.: +49 211 5235-111

axel.friedrich@es-unternehmensgruppe.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Juni 2023¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
1. + 2. Quartal 2023	Anhörungen bzw. Stellungnahmen zu den ersten Prüfergebnissen der Kostenprüfungen Strom (reguläre Verfahren) und Gas (vereinfachte Verfahren)	
31.03.2023	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2022 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 ARegV
31.03.2023	Gleichbehandlungsbericht für Netzbetreiber > 100.000 Kunden	§ 7a Abs. 5 EnWG
01.04.2023	Veröffentlichungspflicht von Strukturparametern Strom- und Gasnetz auf der Homepage	§ 23c EnWG
01.04.2023	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV
22.04.2023	Datenmeldung Monitoring	§ 35 EnWG
30.04.2023	Bericht über Versorgungsunterbrechungen Strom des Vorjahres an die BNetzA	§ 52 EnWG
02.05.2023	Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom	§§ 19 und 20 ARegV
30.06.2023	Kapitalkostenaufschlag 2024 – Regulärer Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag)	§§ 10a, 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV
30.06.2023	Antrag Übergangsregelung für Kapitalkosten Strom (besondere Härte durch Kapitalkostenabzug)	§ 34 Abs. 1 ARegV
31.07.2023	Nachmeldung der Ist-Werte 2022 zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom	§ 9 Abs. 3 ARegV

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Ingmar Friedrich

Tel.: +49 711 99340-18

ingmar.friedrich@es-unternehmensgruppe.de

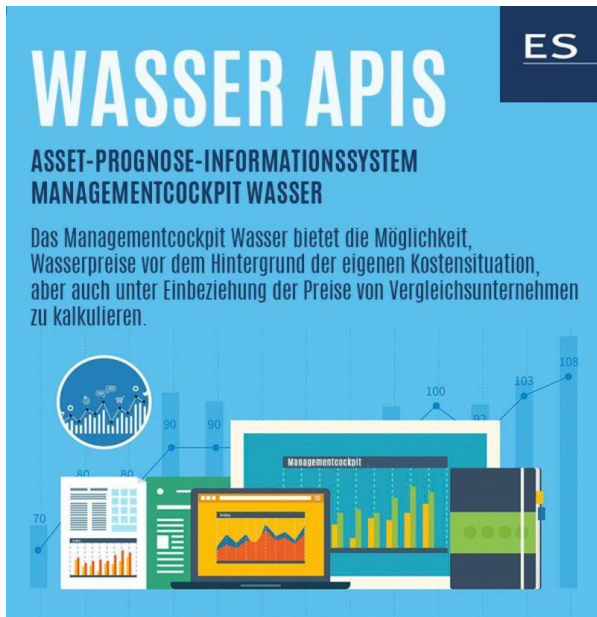
Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

Wasserversorgung mit dem neuen Managementcockpit Wasser (APIS) steuern und optimieren



Wie bereits in der letzten „Treiberater“-Ausgabe berichtet, haben wir unsere Produktfamilie der Steuerungsinstrumente um das neue Managementcockpit Wasser (APIS Wasser) erweitert. Neben dem regulatorischen Managementcockpit (APIS) für Elektrizitäts- und Gasverteilnetzbetreiber steht damit nun auch ein leistungsstarkes und speziell auf die Bedürfnisse von Wasserversorgern abgestelltes Controllinginstrument zur kaufmännischen Steuerung zur Verfügung.

Als Steuerungsinstrument bietet das Managementcockpit Wasser die Möglichkeit, Wasserpreise vor dem Hintergrund der eigenen Kostensituation, aber auch unter Einbeziehung der Preise von Vergleichsunternehmen zu kalkulieren. Die Auswirkungen von Kostenveränderungen, Investitions- und Finanzierungsstrategien und Wasserpreisanpassungen können vollintegriert simuliert und analysiert werden. Dazu stehen im Managementcockpit Wasser

- eine integrierte Unternehmensplanung,
- ein zweistufiges Kennzahlensystem inkl. Kennzahlen-Benchmark mit vergleichbaren Wasserversorgern,
- eine umfangreiche Abweichungsanalyse zur Identifikation von Handlungsoptionen und strukturellen Besonderheiten und
- ein Szenariomanager zur Bewertung verschiedener Optimierungsmaßnahmen

zur Verfügung.

Planungsrechnung Wasser als Basis der Analyse und Optimierung

Das Managementcockpit Wasser ist im Kern zunächst ein auf die speziellen Besonderheiten von Wasserversorgern

zugeschnittenes Kalkulationsmodell für die **integrierte Unternehmensplanung**. Eingebettet in die Gesamtunternehmensplanung lassen sich hiermit fundierte Erkenntnisse für die Erfolgs-, Liquiditäts- und Kapitalbedarfsplanung und -steuerung ableiten. Hierfür stehen neben den klassischen Bestandteilen der Unternehmensplanung (GuV, Bilanz, Finanz- und Investitionsplan etc.) auch spezielle Module zur Bestimmung, etwa zur kalkulatorischen Vermögensbewertung sowie zur Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalkosten der Wasserversorgung, zur Verfügung.

Die typischen Anwendungsmöglichkeiten und Funktionalitäten der Unternehmensplanung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- fundierte Ermittlung der Gesamtkosten der Wasserversorgung in Anwendung verschiedener Kalkulationsverfahren,
- kalkulatorische Vermögensbewertung und Bestimmung kalkulatorischer Kosten (bspw. analog zur Netzentgeltverordnung, gemäß BDEW-Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation etc.),
- Ermittlung stiller Reserven der Wasserversorgung,
- Beurteilung des Wasserpreises vor dem Hintergrund der Kosten der Wasserversorgung,
- Identifikation eines Wasserpreisanpassungsspielraums,
- Analyse langfristiger Kostenveränderungen und Einflussfaktoren,
- Möglichkeit der getrennten Abbildung einzelner Wertschöpfungsstufen (bspw. Versorger, Verpächter, Dienstleister) inkl. Konsolidierung,
- Prognose von erwartbaren Erfolgs-, Substanz-, Bilanz- und Liquiditätskennzahlen,
- Hinterlegung der wesentlichen zur betriebswirtschaftlichen Steuerung benötigten Daten in einem Modell.

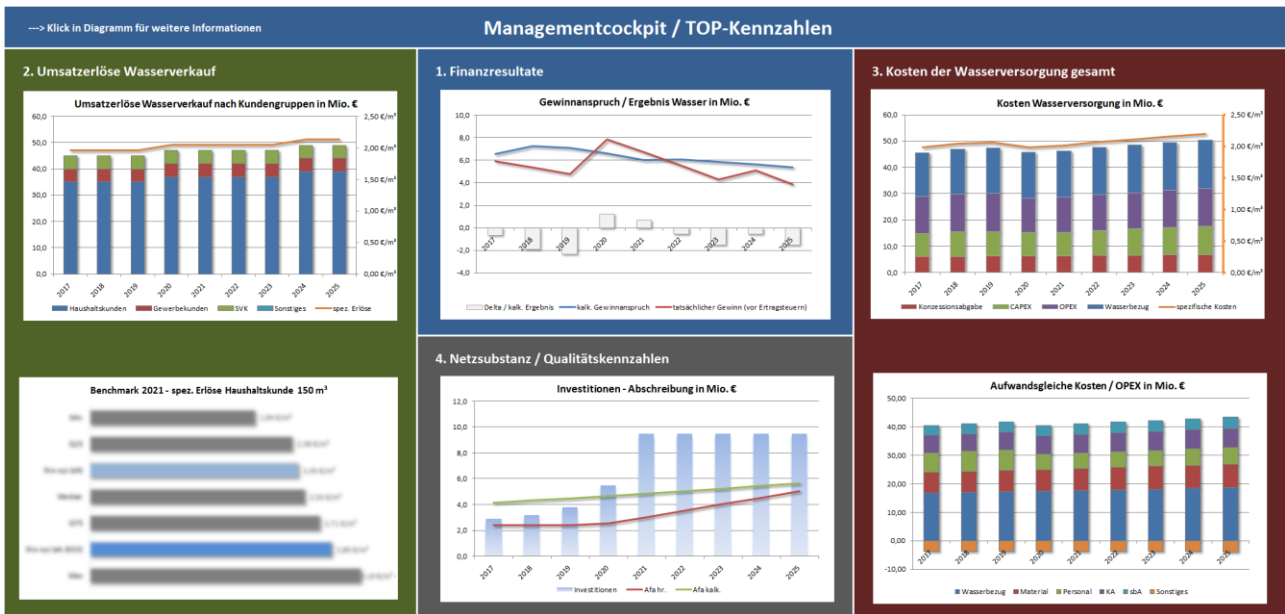
Für die Planung wird ein flexibler Betrachtungszeitraum von bis zu 45 Jahren vorgehalten, damit auch langfristige Effekte (Stichwort: Investitionsstau) der sehr kapitalintensiven und durch lange Nutzungsdauern geprägten Wasserversorgungssparte abgebildet werden können. Individuelle Vorgaben (etwa zur Methodik der Bestimmung der Kapitalkosten) können selbstverständlich bereits im Zuge einer Modellimplementierung berücksichtigt werden. Spätere individuelle Anpassungen des Planungsmodells sind durch die Verwendung eines ungeschützten Excel-Modells jederzeit und ohne größeren Aufwand auch durch den Anwender umsetzbar.

Auswertungen leicht gemacht – Kennzahlensystem mit Struktur

Die Planungsrechnung wird ergänzt durch das im Modell integrierte umfangreiche **zweistufige Kennzahlensystem** zur Steuerung der Wasserversorgung. Die oberste Detail-

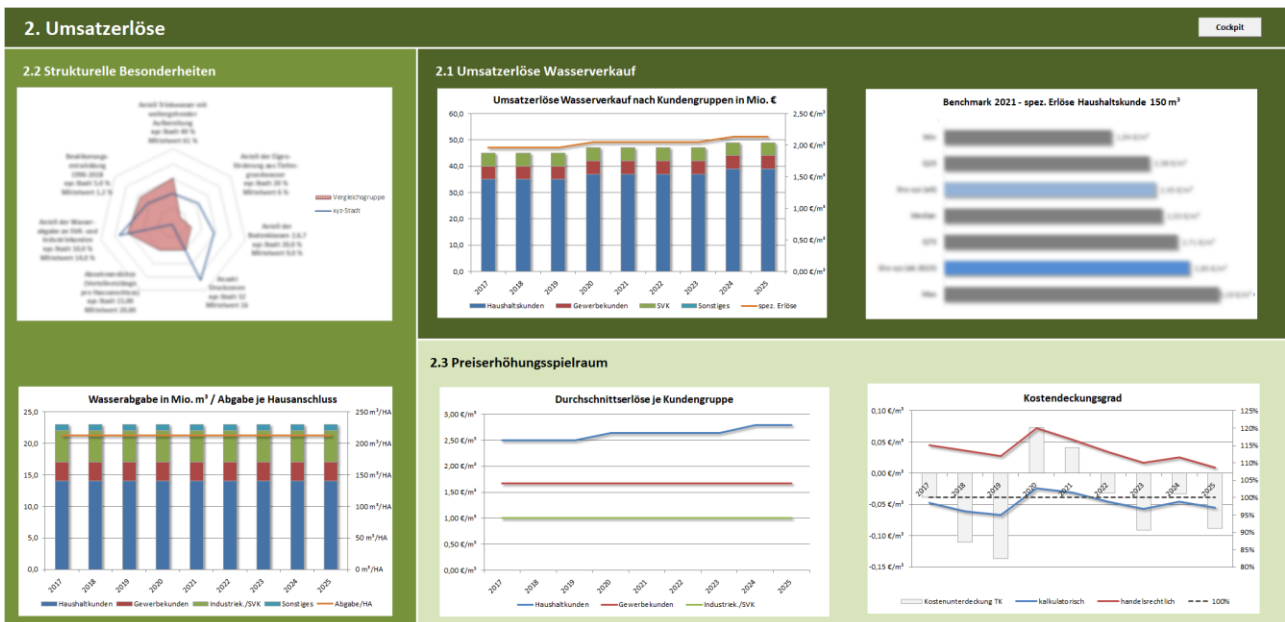
ebene des „Managementcockpits“ bietet dabei einen Überblick über die wesentlichen Steuerungsgrößen und Top-Kennzahlen der Dimensionen „Finanzresultate“, „Umsatzerlöse Wasserverkauf“, „Kosten der Wasserver-

sorgung“ sowie „Netzsubstanz / Qualität“. Eine zweite operative Kennzahlenebene ist für weitergehende Analysen sowie zur einfachen Plausibilisierung der gewählten Modellannahmen und Prämissen vorgesehen.



Besonders hilfreich für die Beurteilung der eigenen Kosten- und Erlösstruktur sind die im Kennzahlensystem enthaltenen Elemente des Vergleichsmarktpinzips. Mit diesen Informationen kann beispielsweise der aus den Gesamtkosten der Wasserversorgung hergeleitete Preispassungsbedarf an den Preisstrukturen vergleichbarer Wasserversorger gespiegelt und beurteilt werden (analog

zur kartellrechtlichen Überprüfung der Wasserpreise). Zudem können die Informationen von Vergleichsunternehmen bei der Identifikation struktureller Besonderheiten zur Rechtfertigung von Preisdifferenzen unterstützen. Die vergleichende Kennzahlenanalyse ist dabei nicht statisch, sondern berücksichtigt ebenso Veränderungen von Kennzahlen der Planungsrechnung im Zeitverlauf.



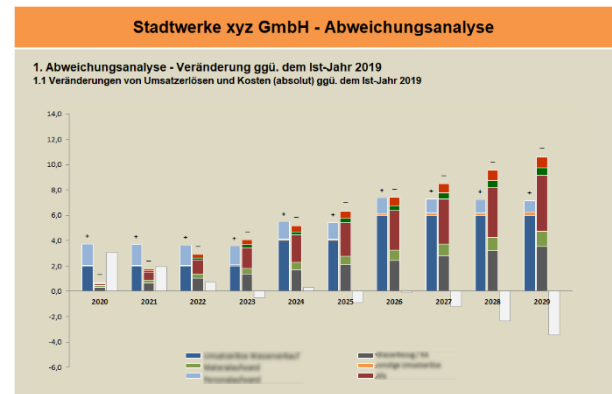
Das umfangreiche zweistufige Kennzahlensystem kann neben der Analyse und Plausibilisierung natürlich auch für die interne und externe Berichterstattung und Dokumentation verwendet und jederzeit erweitert oder an unternehmensindividuelle Anforderungen angepasst werden.

Abweichungsanalyse zur Identifikation von Handlungsoptionen und strukturellen Besonderheiten

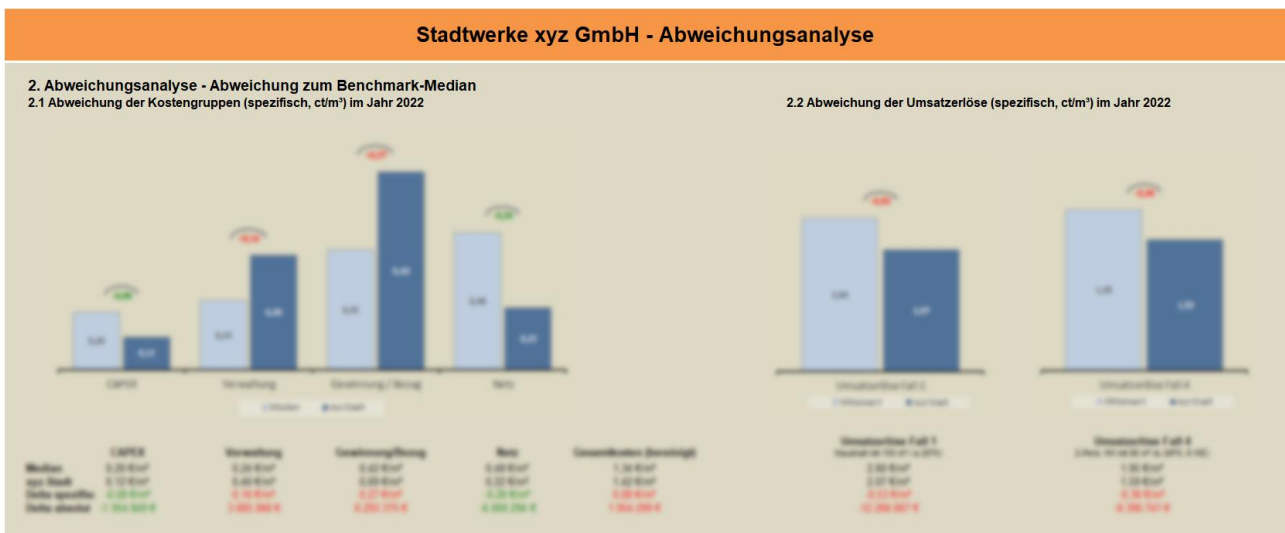
Auf der Basis von Planungsrechnung und Kennzahlenanalyse ergeben sich regelmäßig weitere Fragestellungen. Denn was sind die erfolgversprechenden Ansätze zur Optimierung? Welche Handlungsoptionen können identifiziert werden? Oder liegen sogar nur schwer beeinflussbare strukturelle Besonderheiten vor, die Preisunterschiede im Vergleichsmarkt rechtfertigen können? Für diese und weitere Fragen steht dem Anwender eine im Modell integrierte umfangreiche **Abweichungsanalyse** zur Verfügung.

Mit diesem Werkzeug lassen sich zunächst sehr detailliert Ergebnisveränderungen der Planjahre gegenüber dem letzten Ist-Jahr analysieren. Schnell können so die wesentlichen Einflussfaktoren im Hinblick auf den Ergebnis-

beitrag der Wasserversorgung bestimmt und erste Hinweise für potenzielle Optimierungsmaßnahmen abgeleitet werden.



Die Abweichungsanalyse stellt zudem wiederum den Bezug zum Benchmark (Vergleichsmarktkonzept) her. So können die eigenen Kosten- und Erlösstrukturen mit den durchschnittlichen Strukturen vergleichbarer Wasserversorger verglichen werden. Hieraus lassen sich i. d. R. ebenfalls sinnvolle Handlungsoptionen zur Optimierung oder Ansätze zum Nachweis individueller struktureller Besonderheiten ableiten.

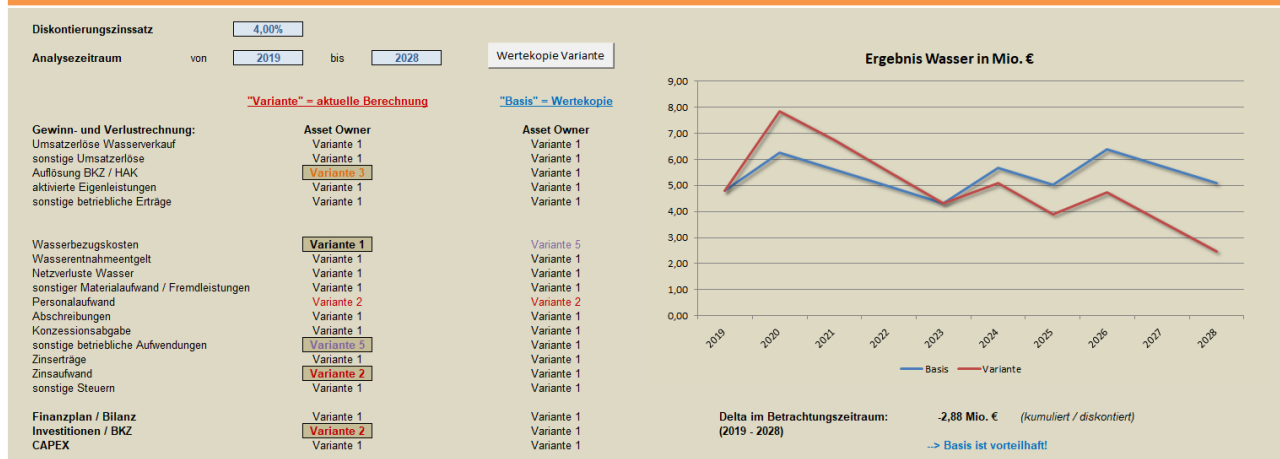


Szenarioanalyse zur Bewertung verschiedener Handlungsoptionen

Konnten auf der Basis der Planungsrechnung sowie in der Analyse der vergleichenden Kennzahlen mögliche Handlungsoptionen identifiziert und abgeleitet werden, sind diese hinsichtlich ihres Beitrags zur Zielerreichung und Verbesserung des Ergebnisbeitrags der Wasserversorgung zu prüfen. Hierfür steht dem Anwender eine modellgestützte **Szenarioanalyse** zur Beurteilung und Bewertung verschiedener Optimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Das Kalkulationsmodell bietet für diesen Zweck die Möglichkeit, für alle relevanten Inputpara-

meter (jede GuV-Position, Finanzplan/Bilanz, Investitionsplan, Kapitalkostenberechnung etc.) jeweils bis zu fünf Varianten zu hinterlegen und diese zu beliebigen Zukunftsszenarien zu kombinieren. Auf der Grundlage eines definierten Basisszenarios (etwa der o. a. integrierten Unternehmensplanung) werden dann mögliche Handlungsalternativen oder Optimierungsmaßnahmen danach bewertet, inwieweit sie zu einer Verbesserung des Gewinns führen. In die Optimierungsüberlegungen sind sinnvollerweise ebenfalls die Informationen des Vergleichsmarktes (aus Kennzahlensystem und Abweichungsanalyse) einzubeziehen.

Stadtwerke xyz GmbH - Szenarioanalyse



Die Vorteilhaftigkeitsanalyse der Szenariorechnung ist für die zielgerichtete Optimierung der Wassersparte und dabei u. a. zur Beantwortung der folgenden Fragestellungen hilfreich:

- Wann und in welchem Umfang sollte eine Wasserpreisanpassung durchgeführt werden?
- Wie beeinflusst die Investitions- und Erneuerungsstrategie die Gesamtkosten im Zeitverlauf? Welche Auswirkungen haben alternative Investitionszeitpunkte?
- Wie sieht die optimale Aktivierungsstrategie aus (Aufwand vs. Investition)?
- Welche Auswirkung hat der Verzicht auf die Erhebung oder die Rabattierung von Baukostenzuschüssen?
- Welche Effekte ergeben sich aus Veränderungen der Gemeinkostenschlüsselung?
- Welchen Einfluss hat der Verschuldungsgrad bzw. das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital auf den Gewinnanspruch und die Rendite der Wasserversorgung?
- ...

Die Vorteilhaftigkeit bemisst sich im Ergebnis an dem diskontierten Ergebnis-Unterschiedsbetrag von Basismodell und optimierter Variantenrechnung. Der relevante Betrachtungszeitraum kann dabei flexibel gewählt werden.

Modellgestützte Optimierung der Wasserversorgung

Wir empfehlen, die Planung, Analyse, Bewertung und Optimierung mithilfe des Managementcockpits Wasser (APIS) im Sinne einer kaufmännischen Steuerung der Wasserversorgung als fortwährenden, iterativen Prozess zu begreifen. Es gilt, immer wieder neue Einflussfaktoren zu berücksichtigen und langfristige Effekte im Auge zu behalten. Die aktuelle Zinswende und deren Einfluss auf die Gesamtkapitalkosten oder die aktuell sehr hohen

Preisänderungsraten seien an dieser Stelle nur beispielhaft erwähnt.

Schärfen Sie den Blick auf die kalkulatorischen Kosten der Wasserversorgung und die risikoadjustierte Renditerwartung der Kapitalgeber und nutzen Sie das Managementcockpit zur eigenen Standortbestimmung.

Gerne würden wir Ihnen unser leistungsstarkes Managementcockpit zur betriebswirtschaftlichen Steuerung der Wasserversorgung persönlich vorstellen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an!

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann

Tel.: +49 211 5235-158

felix.hiltmann@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Frank Drexen

Tel.: +49 211 5235-149

frank.dressen@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Sockeleffekt nutzen und Übergangsregelung zum Kapitalkostenabzug Strom fristgerecht beantragen

Nachdem im letzten Jahr Gasnetzbetreiber die Anwendung der Übergangsregelung zum Kapitalkostenabzug der 4. Regulierungsperiode beantragen konnten, ist nun auch für alle Stromnetzbetreiber mit Frist zum 30.06.2023 eine entsprechende Beantragung möglich. Um die Vorteile der letztmalig gewährten Sonderregelung nutzen zu können, sind jedoch die notwendigen Antragsvoraussetzungen zum Nachweis eines individuellen Härtefalls zu erfüllen.

Hintergrund

Mit der ARegV-Novelle 2016 – und damit geltend ab der 3. Regulierungsperiode – wurde das zuvor auch für die Kapitalkosten bestehende Budgetprinzip durch das System des Kapitalkostenabgleichs ersetzt. Um allgemeine Härten aus dem Systemübergang auszugleichen, wurde die sogenannte Übergangsregelung des § 34 Abs. 5 ARegV implementiert, die den Kapitalkostenabzug auf Investitionen vor 2007 beschränkte (sogenannter Übergangssockel). Diese Übergangsregelung war bislang nur für die 3. Regulierungsperiode vorgesehen. Mit der Verwaltungsänderung vom 14.07.2021 und der dort neu gefassten Regelung des § 34a ARegV gilt nun eine modifizierte Übergangsregelung letztmalig auch für die Dauer der 4. Regulierungsperiode.

Fristgerechte Antragstellung erforderlich

Um auch in der 4. Regulierungsperiode von einem Übergangssockel profitieren zu können, ist abweichend zur 3. Regulierungsperiode eine gesonderte Antragstellung notwendig. Hierbei ist nachzuweisen, dass die getätigten Investitionen in den Jahren 2009 bis 2016 mindestens in einem Kalenderjahr größer waren als 4 % des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten des jeweiligen Jahres. Erscheinen die Regelungen für die Ermittlung des Schwellenwerts auf den ersten Blick eindeutig, ergeben sich im Einzelfall u. U. Gestaltungsspielräume, die es zu nutzen gilt. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Angaben und Nachweisen zu versehen, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen ohne weitere Informationen nachvollziehen zu können (§ 34a Abs. 2 S. 5 ARegV). Stromnetzbetreiber müssen die Antragstellung fristgerecht bis zum 30.06.2023 bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen. Es gilt zu beachten, dass es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt.

Was kann erreicht werden?

Durch die Anwendung der Übergangsregelung nach § 34a ARegV können die Erlösbergrenzen der 4. Regulierungsperiode positiv beeinflusst werden. Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird der Übergangssockel in der 4. Regulierungsperiode teilweise beibehalten und der Kapitalkostenabzug für Anlagegüter, die im Zeitraum 2007 bis 2016 aktiviert wurden, entsprechend ausgesetzt. Der Sockeleffekt wirkt dabei jedoch nicht mehr wie in der 3. Regulierungsperiode in voller Höhe begünstigend. Vielmehr wird der Übergangssockel beginnend mit dem ersten Jahr der Regulierungsperiode um jeweils 20 % p. a. abgeschmolzen. Im fünften und letzten Jahr der 4. Regulierungsperiode entfällt der Übergangssockel dann endgültig für alle Netzbetreiber.

Gerne unterstützen wir Sie bei den erforderlichen Berechnungen zur Prüfung der Antragsvoraussetzung, bei der fristgerechten Antragstellung und bei der Bestimmung der Auswirkungen auf die jährlichen Erlösbergrenzen der 4. Regulierungsperiode.

Sprechen Sie uns bei Bedarf jederzeit gerne an.

Ihr Ansprechpartner

Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann

Tel.: +49 211 5235-158

felix.hiltmann@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Effizienzkompass: Nutzen Sie die Chance für ein besseres Verständnis Ihres Effizienzwerts für die 4. Regulierungsperiode



Mit dem Erhalt des individuellen Effizienzwerts für die 4. Regulierungsperiode bekommen Strom- und Gasnetzbetreiber im regulären Verfahren Gewissheit darüber, wie hoch der Kostenanteil ausfällt, den sie bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode abzubauen haben. Die Erfahrung zeigt: Häufig entspricht der Effizienzwert und damit der Anteil der beeinflussbaren Kosten nicht den Erwartungen. Aufgrund einer deutlich verbesserten Datentransparenz bei der Effizienzmessung kann der Netzbetreiber nunmehr seine gesetzlichen Möglichkeiten einer Effizienzverbesserung wohl deutlich fundierter wahrnehmen.

Denn der Gesetzgeber hat dem Netzbetreiber die Option eingeräumt, gegen seinen Effizienzwert vorzugehen, ohne dabei direkt das gesamte Verfahren zum Effizienzvergleich infrage zu stellen. Hierzu kann der Netzbetreiber zum einen strukturelle Besonderheiten gemäß § 15

Abs. 1 ARegV geltend machen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, die Nichterreichbarkeit der individuellen Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 2 ARegV (Effizienzwert von 100 %) darzulegen. Eine Prüfung der notwendigen Voraussetzungen kann sich lohnen, um einen Aufschlag auf den individuellen Effizienzwert zu erhalten.

Gemeinsam mit der Polynomics AG haben wir einen Effizienzkompass entwickelt. Wir bieten Ihnen hochwertige statistische und betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen rund um Ihren Effizienzwert an. Ziel ist es, dass Sie ein besseres Verständnis für Ihren individuellen Effizienzwert gewinnen. Diese Erkenntnisse können dann genutzt werden, um individuelle Maßnahmen zur Optimierung der Erlösobergrenze und der betrieblichen Effizienz abzuleiten.

Unser Vorgehen

In drei Arbeitsschritten entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen ein Gesamtverständnis für Ihren Effizienzwert:

1. Analyse der eigenen Position im Effizienzvergleich

Wir analysieren Ihre Position im Effizienzvergleich aus der Sicht des Modells der 4. Regulierungsperiode und möglicher alternativer Modellkandidaten. Folgende Punkte sind hierbei hervorzuheben:

- Charakterisierung der Struktur und des Aufbaus des Netzes,
- Diskussion ausgewählter Struktur- und Kostenkennzahlen,
- ausgewählte Detailinformationen zu Effizienzwerten aus unterschiedlichen Modellen,
- Einschätzung struktureller Besonderheiten und der Erreichbarkeit der Effizienzgrenze auf Basis der veröffentlichten Daten.

Sie erhalten somit ein individuelles Effizienzprofil mit ersten Hinweisen auf strukturelle Besonderheiten für Ihren Effizienzwert.

2. Identifikation möglicher Handlungsoptionen

Die statistischen Ergebnisse des regulatorischen Effizienzvergleichs aus dem ersten Arbeitsschritt werden auf mögliche regulatorische und betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen untersucht. Folgende Leistungen sollen in diesem Arbeitsschritt durchgeführt werden:

- Einbettung des Effizienzbenchmarks in den regulatorischen Kontext,
- vorbereitende Beratung zur Analyse weiterer struktureller Besonderheiten mithilfe von Kostentreibern,
- erste kursorische regulatorische Beurteilung der Erfolgswahrscheinlichkeiten zur Verbesserung des Effizienzwerts,
- Darstellung des weiteren Vorgehens zur Erarbeitung konkreter regulatorischer Anträge.

3. Gemeinsamer Workshop

Die Ergebnisse der ersten beiden Schritte werden anschließend im Rahmen eines gemeinsamen Workshops zwischen Polynomics, INFOPLAN und Ihnen erörtert.

Da dem Netzbetreiber u. U. zwischen der Übermittlung des Effizienzwerts und der Festlegung der Erlösobergrenzen wenig Zeit bleibt, bietet sich ein frühzeitiger Projektstart ungeachtet der Übermittlung des Effizienzwerts an.

Erweiterungsoptionen

Liegen erste Hinweise auf strukturelle Besonderheiten vor, die nicht durch das Modell der BNetzA abgedeckt werden (§ 15 Abs. 1 ARegV), oder ist die Effizienzvorgabe für den Netzbetreiber nicht erreichbar (§ 16 Abs. 2 ARegV), kann im zweiten Modul in enger Abstimmung mit Ihnen durch INFOPLAN die Ausarbeitung eines Antrags auf Anpassung des Effizienzwerts erfolgen. Polynomics nimmt dabei eine unterstützende Rolle ein, soweit zusätzliche statistische Auswertungen benötigt werden.

Im Einzelnen können wir Ihnen folgende Leistungen anbieten:

Strukturelle Besonderheiten:

- Analyse struktureller Besonderheiten mithilfe von Kostentreibern (Kreativworkshop, Know-how-Transfer, statistische Begleitung),
- Bewertung der Kosten der strukturellen Besonderheiten und Ermittlung eines Effizienzaufschlags,
- Ermittlung der Antragsvoraussetzungen (Schwellenwert),
- Unterstützung bei der Antragstellung.

Unerreichbarkeit der Effizienzvorgaben:

- Aufbau einer Argumentation zur Unerreichbarkeit der Effizienzvorgaben,
- Unterstützung bei der Antragstellung.

Optimierung der betrieblichen Effizienz:

Ungeachtet der beiden zuvor dargestellten Handlungsoptionen lohnt in Einzelfällen auch der Blick auf die Optimierung der tatsächlichen betrieblichen Effizienz.

Fazit

Der Effizienzwert kann für Überraschungen sorgen. Eine Einordnung ist häufig schwierig, da die Ermittlung des Effizienzwerts meist eine Blackbox darstellt. Gerne bringen wir Licht in diese Blackbox und unterstützen Sie dabei, ein vertieftes Verständnis für Ihren Effizienzwert zu erlangen. Bei Anzeichen für strukturelle Besonderheiten oder die Unerreichbarkeit der Effizienzvorgaben unter-

stützen wir Sie gern auf dem Weg hin zu einer entsprechenden Antragstellung.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Wärmeplanung – Herausforderungen für Kommunen und Energieversorger – Energiekonzepte planen und bewerten

Spätestens mit der ersten Novelle des Klimaschutzgesetzes vom 12. Mai 2021 hat die damalige Bundesregierung ihre bisher gültigen Emissionsziele noch einmal deutlich verschärft. Deutschland hat sich dazu verpflichtet, spätestens im Jahr 2045 die Emission klimaschädlicher Treibhausgase einzustellen. Neben dem langfristigen Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 sieht das Klimaschutzgesetz auch kurzfristige Ziele vor: Bereits 2030 soll der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden. Hieraus ergibt sich, dass Erdgas spätestens 2045 als Primärenergieträger in Deutschland durch eine treibhausgasneutrale Versorgung ersetzt werden muss. Die Erreichung dieses Ziels ist ein politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Vorhaben von außerordentlicher historischer Tragweite.

Unsere Unterstützungsleistungen

Die Umsetzung der Energiewende ist auf regionaler Ebene insbesondere dann erfolgreich, wenn

- die Kommune und der Energieversorger (in der Regel das Stadtwerk vor Ort) von Anfang an kooperativ zusammenarbeiten und
- frühzeitig auch nach machbaren, kosteneffizienten und wirtschaftlichen Lösungen gesucht wird.

Da die ES Unternehmensgruppe sowohl über Know-how im kommunalen als auch im energiewirtschaftlichen Sektor verfügt, kann die Kooperation zwischen Kommunen und Energieversorgern optimal unterstützt werden. Auf dem Weg hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung bieten wir für Kommunen und Energieversorger ingenieurtechnische, steuerliche, juristische und betriebswirtschaftliche Expertise aus einer Hand an.

Ziel ist es, das optimale Konzept zur zukünftigen CO₂-neutralen Wärmeversorgung zu finden und erfolgreich

umzusetzen. Hierzu schlagen wir folgendes strukturiertes Vorgehen vor:

1. Konzeption einer individuellen CO₂-neutralen Wärmeversorgung,
2. Überführung des Wärmekonzepts in einen Transformationspfad bis 2045,
3. Operationalisierung des Wärmekonzepts,
4. Bewertung der finanziellen Auswirkungen des Wärmekonzepts.

Gleichgültig, an welcher Stelle Sie sich bereits in Ihren Überlegungen befinden: Wir können Sie interdisziplinär aus einer Hand von der Konzeption bis hin zur Begleitung bei der Umsetzung des Konzepts unterstützen.

Konzeption einer individuellen CO₂-neutralen Wärmeversorgung

Die zukünftige CO₂-neutrale Wärmeversorgung kann durch den Einsatz verschiedener Technologien erreicht werden. Dabei gehen die Konzepte vom Aufbau einer neuen alternativen Infrastruktur zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger über Fernwärme oder kalte Nahwärme bis hin zur Weiternutzung des bestehenden Erdgasnetzes und dessen Umwidmung hin zur Belieferung mit Wasserstoff. Der Einsatz der richtigen Technologie ist hierbei vor dem Hintergrund verschiedener Gegebenheiten vor Ort genau zu prüfen. Unter dem Stichwort „Anlegbarkeit der Technologien“ sind dabei einzelne Stadtteile, evtl. sogar einzelne Quartiere, bspw. im Hinblick auf ihre energetische Beschaffenheit und die vorhandene Bebauungsdichte, genau zu betrachten. Unser interdisziplinäres Team aus Ingenieuren und Betriebs- und Volkswirten kann Kommunen und Stadtwerke bei der Konzipierung unterstützen, um das individuell optimale Wärmekonzept zu finden. Sollten Sie bereits ein Konzept ausgearbeitet haben, unterstützen wir Sie auch gern bei einer umfangreichen Würdigung als „Sparringspartner“.

Überführung des Wärmekonzepts in einen Transformationspfad bis 2045

Unabhängig davon, wie die zukünftige Wärmeversorgung in Ihrer Gemeinde konkret aussehen wird, wird der Weg dorthin von einem langfristigen Transformationsprozess geprägt sein. Vor diesem Hintergrund können wir Sie dabei unterstützen, das jeweilige Zielszenario der Wärmeversorgung in einen Transformationsplan zu überführen. Nur so kann gewährleistet werden, den langfristigen Transformationsprozess so zu gestalten, dass dieser handhabbar und kontrollierbar ist. Hierbei bietet es sich an, Meilensteine in Form von Zwischenzielen – bspw. in Form von 5-Jahres-Intervallen – klar zu definieren.

Operationalisierung des Wärmekonzepts

Nachdem ein tragfähiges Wärmekonzept festgelegt wurde und hierfür ein Transformationsplan gefunden

werden konnte, sind konkrete wirtschaftlichen Folgen für die Kommune, den Energieversorger und alle beteiligten Partner festzustellen. Diese können je nach gewähltem Wärmekonzept individuell von Kommune zu Kommune stark variieren. So hat das gewählte Zielszenario beispielsweise erheblichen Einfluss auf Neubaukosten für den Aufbau alternativer Infrastrukturen, für den Ausbau des Stromverteilnetzes, aber auch auf Rückbaukosten für die bestehenden Erdgasnetze. Ebenso sind Umbaukosten innerhalb der bestehenden Netze bzw. Neubaukosten für Verbindungsleitungen zwischen erhaltenswerten Netzteilen denkbar. Diese Folgen sollten möglichst präzise beschrieben werden, um eine umfassende monetäre Bewertung der Auswirkungen gewährleisten zu können.

Bewertung der finanziellen Auswirkungen des Wärmekonzepts

Das zukünftige Wärmekonzept in der jeweiligen Kommune und der Weg dorthin werden die Wärmeversorgung der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verändern. Einen ausreichend großen Raum bei der Konzeption sollten dabei auch die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger haben. Entscheidend dabei ist eine valide Prognose über die Entwicklung der zukünftigen Energiekosten und der spezifischen Netzentgelte.

Auf den Energienetzbetreiber (in der Regel das ortsansässige Stadtwerk) werden in diesem Prozess die größten Herausforderungen und Veränderungen zukommen. Abschließend können insbesondere die finanziellen Auswirkungen des jeweiligen Wärmekonzepts auf das Erdgasnetz und andere Energieträger bewertet werden. An dieser Stelle können wir unser umfangreiches Wissen aus der langjährigen regulatorischen Betreuung von Netzbetreibern einbringen. In unserer betriebswirtschaftlichen Analyse betrachten wir insbesondere folgende Punkte:

- Investitionsrechnungen,
- Entwicklung der Erlösbergrenze im Gas- bzw. Stromnetz über den Zeitverlauf bis 2045,
- Ermittlung spezifischer Netzentgelte über den Zeitverlauf bis 2045 anhand von Annahmen über die Entwicklung der Anzahl an Netznutzern und Abnahmemengen,
- Darstellung und Bewertung entstehender Stranded Investments im Erdgasnetz, die je nach Zielszenario entstehen können,
- Berücksichtigung der KANU-Festlegung sowie Skizzierung notwendiger Veränderungen des regulatorischen Rahmens konkret an Ihrer Situation,
- Abschätzung von Rückbaukosten und Neubaukosten je nach Zielszenario für das Erdgasnetz als Ganzes oder für Teile des Erdgasnetzes,
- Bewertung handelsrechtlicher (Sonder-)Abschreibungen sowie Anpassungen von Nutzungsdauern.

Fazit

Bereits unsere ersten Projekterfahrungen zeigen, dass man sich der Frage nach der zukünftigen Wärmeversorgung frühzeitig stellen sollte. Nur so können tatsächlich alle infrage kommenden Konzepte hinsichtlich ihrer Konsequenzen für Kommune, Stadtwerk und Bürgerinnen und Bürger ausreichend gewürdigt werden. Nicht zuletzt spricht auch der lange Weg hin zu einer finalen neuen Wärmeversorgung für eine frühzeitige Beschäftigung mit diesem Thema. Wir als ES Unternehmensgruppe blicken auf eine fast 70-jährige Geschichte als verlässlicher Partner von Kommunen und Energieversorgungsunternehmen in Deutschland zurück. Mit unseren Erfahrungen und dem interdisziplinären, kooperativen Beratungsansatz sind wir davon überzeugt, Sie auch auf dem Weg der Wärmewende unterstützen zu können.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne unverbindlich an!

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz und Energiepreisbremsegesetz

Wegen der angespannten Lage auf den Energiemärkten, u. a. infolge des Ukrainekriegs, hat die Bundesregierung mit Maßnahmen reagiert, um die Folgen der Preissteigerungen und Belastungen der Letztverbraucher von Strom und Gas und von Wärmekunden abzufedern. Wesentliche Instrumente zur Entlastung sind

- das Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG),
- das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) und
- das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz – EWPPBG).

Diese Gesetze zielen darauf ab, die Letztverbraucher bzw. Kunden zu entlasten. Die daraus resultierenden Einnahmeausfälle aufseiten der Energieversorgungsunternehmen werden vom Bund kompensiert. Zwischen Energieversorger und Letztverbraucher bzw. Kunden findet letztlich eine Endabrechnung statt. Einsparpotenziale werden dabei Letztverbrauchern bzw. Kunden zugerechnet.

Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG

Das Gesetz ist zum 19. November 2022 in Kraft getreten und zielt darauf ab, Verbraucher von leitungsgebundenem Erdgas bzw. leitungsgebundener Wärme für den Monat Dezember 2022 zu entlasten. Damit soll die Zeit bis zum Inkrafttreten der Gas- und Wärmepreisbremse überbrückt werden. Die Versorger sind dazu verpflichtet, eine finanzielle Kompensation gegenüber den Verbrauchern bis spätestens zum 31.12.2022 in Form eines einmaligen Entlastungsbetrags zu leisten.

Der festzustellende Entlastungsbetrag ermittelt sich wie folgt:

- Erdgas
 - Standardlastprofilkunden
 - $1/12 \times$ Jahresverbrauchsprognose aus September 2022 \times Arbeitspreis Dezember 2022
 - $1/12 \times$ andere Preiselemente (z. B. Grundpreis) per Dezember 2022
 - Kunden mit registrierender Leistungsmessung
 - $1/12 \times$ der gemessenen Netzentnahme aus dem Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Oktober 2022 \times Arbeitspreis Dezember 2022
 - $1/12 \times$ andere Preiselemente (z. B. Grundpreis) per Dezember 2022
- Wärme
 - Kunden mit Jahresverbräuchen bis 1,5 GWh je Entnahmestelle
 - Kunden mit Jahresverbräuchen größer 1,5 GWh für Wärmebezug im Zusammenhang mit Vermietung von Wohnraum, für soziale und medizinische Einrichtungen sowie staatlich anerkannte bzw. gemeinnützige Einrichtungen

Für diese Kunden wird die Kompensation wie folgt ermittelt:

- Septemberabschlag 2022 \times 1,2

Strompreisbremsegesetz und Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz

Beide Preisbremsengesetze gelten ab dem 1. März 2023 und entfalten ihre Wirkung über die Zahlung der Entlastungsbeträge auch rückwirkend für die Monate Januar und Februar. Die Gesetze sind bis zum Ende April 2024 befristet. Eine Verlängerung über den April 2024 hinaus ist angelegt, müsste dann aber gesondert entschieden werden.

Die Gesetze enthalten Regelungen hinsichtlich der Gestaltung der Grundpreise. Grundpreise dürfen nicht unter 60 € p. a. abgesenkt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 StromPBG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 EWPG). Zudem gibt es Regeln zur Begrenzung der Prämien für Neukunden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StromPBG und §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 EWPG).

Insbesondere gelten beim Strom folgende Entlastungen:

- Für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 30.000 Kilowattstunden wird der Arbeitspreis *einschließlich* Netznutzungsentgelten (NNE), Steuern, Abgaben, Umlagen bei 40 Cent pro Kilowattstunde für 80 Prozent des Verbrauchs gedeckelt. Abgestellt wird auf die aktuell dem Energieversorger vorliegende Jahresverbrauchsprognose. Für den das Entlastungskontingent übersteigenden Verbrauch gilt der Preis des Energieversorgers.

Der Entlastungsbetrag errechnet sich wie folgt:

- (Gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis *einschl.* NNE, Umlagen etc. in ct. – 40 ct.) \times (80 % der Jahresverbrauchsprognose / 12)

- Für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 30.000 Kilowattstunden gilt eine Obergrenze für den Arbeitspreis *vor* Netznutzungsentgelten (NNE), Steuern, Abgaben, Umlagen und Leistungspreis von 13 Cent pro Kilowattstunde. Die Deckelung gilt für ein Kontingent von 70 Prozent bezogen auf die aktuelle Jahresverbrauchsprognose bei standardisierten Lastprofilen bzw. bezogen auf die gemessenen Werte des Jahres 2021 bei nicht standardisierten Lastprofilen. Für die Mengen, die dieses Kontingent übersteigen, gilt der Preis des Versorgers.

Der Entlastungsbetrag errechnet sich im Fall standardisierter Lastprofile wie folgt:

- (Gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis *vor* NNE, Umlagen etc. in ct. – 13 ct.) \times (70 % der Jahresverbrauchsprognose / 12)

Der Entlastungsbetrag errechnet sich im Fall nicht standardisierter Lastprofile wie folgt:

- (Gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis *vor* NNE, Umlagen etc. in ct. – 13 ct.) \times (70 % der gemessenen Werte des Jahres 2021 / 12)

- Für Unternehmen ist der monatliche Entlastungsbetrag nach § 4 Abs. 2 StromPBG durch die monatliche Höchstgrenze nach § 9 StromPBG begrenzt.
- Daneben gelten spezielle Vorschriften für Schienenbahnen.
- Die Entlastung durch die Strompreisbremse wird teilweise über die Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Strommarkt refinanziert. Stromproduzenten müssen einen Teil ihrer derzeit hohen Erlöse abtreten, die sie infolge der derzeitigen hohen Marktpreise vereinnahmen, ohne höhere Erzeugungskosten zu haben. Je nach Technologie müssen sie über einer jeweiligen Obergrenze ihre Erlöse zu 90 Prozent bis April 2024 abgeben. Die Abschöpfung erfolgt ab dem 1. Dezember 2022.

Bei Gas/Wärme gelten folgende Entlastungen:

- Für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 GWh/Jahr wird der Arbeitspreis *einschließlich* Netznutzungsentgelten (NNE), Steuern, Abgaben, Umlagen bei 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Umlagen für ein Kontingent von 80 Prozent der aktuellen Jahresverbrauchsprognose gedeckelt. Bei Wärme wird der Preis auf 9,5 Cent *einschließlich* staatlich veranlassten Preisbestandteilen gedeckelt. Für Mengen oberhalb des Kontingents gilt der Preis des Energieversorgers.

Der Entlastungsbetrag ergibt sich bei Gas wie folgt:

- (Gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis *einschl.* NNE, Umlagen etc. in ct. – 12 ct.) x (80 % der Jahresverbrauchsprognose / 12)

Der Entlastungsbetrag ergibt sich bei Wärme wie folgt:

- (Gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis *einschl.* Umlagen in ct. – 9,5 ct.) x (80 % der Jahresverbrauchsprognose / 12)

- Für rund 25.000 Großverbraucher der Industrie (mit einem Verbrauch größer als 1,5 GWh/Jahr) gilt ein Arbeitspreis von 7 Cent vor Netznutzungsentgelten (NNE), Steuern, Abgaben und Umlagen für ein Kontingent von 70 Prozent des Verbrauchs.

- Bei Wärme gilt ein Arbeitspreis vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen von 7,5 Cent für ein Kontingent von 70 Prozent des Verbrauchs.

Der Entlastungsbetrag ergibt sich bei Gas wie folgt:

- (Gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis vor NNE, Umlagen etc. in ct. – 7 ct.) x (70 % der Jahresverbrauchsprognose / 12)

Der Entlastungsbetrag ergibt sich bei Wärme wie folgt:

- (Gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis vor Umlagen etc. in ct. – 7,5 ct.) x (70 % der Jahresverbrauchsprognose / 12)

- Für Unternehmen ist der monatliche Entlastungsbetrag durch die monatliche Höchstgrenze nach § 18 EWPBG begrenzt.

Missbrauchsverbot bei der Energiepreisbremse

Die Regelungen der Preisbremsengesetze zielen darauf ab, die Letztverbraucherinnen und -verbraucher durch eine Deckelung der Preise für bestimmte Entlastungskontingente für Gas, Wärme und Strom zu entlasten.

Daneben enthalten die Gesetze Verbote über die missbräuchliche Ausnutzung der Entlastungsregeln (§ 39 StromPBG und § 27 EWPBG). Damit soll verhindert werden, dass Energieversorger ihre Arbeitspreise für Strom, Gas und Wärme erhöhen, um ihrerseits eine höhere staatliche Ausgleichszahlung zu erhalten, obwohl es für

die Preiserhöhung keine sachliche Rechtfertigung durch gestiegene Kosten gibt.

Konkret bedeutet dies, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Lieferanten eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten ist, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach den Bestimmungen der Preisbremsengesetze darstellt. Insbesondere ist es ihnen im Rahmen des zeitlichen Anwendungsbereichs des StromPBG bzw. EWPBG verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs-/Vorauszahlungsanspruchs sowie des Anspruchs auf Abschlagszahlungen einfließenden Arbeitspreise sachlich ungerechtfertigt zu erhöhen. Gleiches gilt für Gestaltungen der Preissetzung oder sonstige Verhaltensweisen, die in ähnlicher Weise zu sachlich nicht gerechtfertigten überhöhten Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen führen.

Eine sachliche Rechtfertigung kann sich allerdings aus

- marktbasieren Preisen und Kosten, insbesondere aus vor dem 25. November 2022 geschlossenen Beschaffungsverträgen, oder
- vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Lieferanten im regulatorischen Sinn nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteilen ergeben.

Eine sachliche Rechtfertigung scheidet dagegen aus, soweit ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und teurerer Wiederbeschaffung beruht (§ 39 Abs. 1 StromPBG, § 27 Abs. 1 EWPBG). Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung aber durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, die bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.

In jedem Fall ist bezogen auf den Einzelfall gesondert zu bewerten und zu prüfen, ob die Anforderungen einer sachlichen Rechtfertigung gewahrt wurden.

Aufgaben und Verpflichtungen

Auf Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber kommen infolge der Gesetze zusätzliche Aufgaben und Verpflichtungen zu:

- Testierung der Endabrechnungen
 - Nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) hat eine Prüfung der zusammengefassten Endabrechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer bis zum 31. Mai 2024 zu erfolgen,
 - Im Rahmen des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) und des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) ist die Prüfung bis zum 31. Mai 2025 verpflichtend.

- Ggf. Auskunftspflicht gegenüber dem Kartellamt
 - In Verdachtsfällen kann es vonseiten des Bundeskartellamts zu einer Prüfung kommen, ob Preise ungerechtfertigt erhöht wurden. Es kann vonnöten sein, frühzeitig Zweifelsfragen zu klären und eine entsprechende Nachweisführung vorzubereiten.

Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Michael Harzheim

Tel.: +49 211 5235-153

michael.harzheim@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Volksw. Markus Muschalla

Tel.: +49 211 5235-145

markus.muschalla@es-unternehmensgruppe.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsrecht | Rechtswidrige EU-Beihilfen als Unternehmensrisiko

Welche allgemeinen und besonderen Voraussetzungen bestehen für erlaubte Beihilfen nach der AGVO und welche Rolle spielt die AGVO für den Klimaschutz und die Energieeffizienz?

In der Fortsetzung der im „Treuberater“ II/2022 beschriebenen Überkompensationskontrolle beim Betrauungsakt und des in der Ausgabe III/2022 aufgezeigten angemessenen Gewinns gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss geht es hier um die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) festgelegten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für erlaubte Beihilfen.

Praxisnah stellen wir die wesentlichen Voraussetzungen der AGVO anhand von Zuschüssen als Investitionsbeihilfe zugunsten von Sportinfrastrukturen dar, die an ein Stadtwerk in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft/GmbH gewährt werden. Daneben zeigen wir die Praxisrelevanz der AGVO für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz auf und thematisieren in diesem Zusammenhang den Um-/Ausbau von Infrastrukturen (Lade- oder Tankinfrastruktur, Fernwärmenetze).

Allgemeine Voraussetzungen der AGVO

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in den Art. 1 bis 8 der AGVO beschrieben.

Die Eröffnung des Geltungsbereichs für Sportinfrastrukturen, beispielsweise Sportbäder, gewährt Art. 1 Nr. 1 k) AGVO. Die Eröffnung des Geltungsbereichs darf gemäß Art. 1 Nr. 2, 3, 4 AGVO nicht ausgeschlossen sein, insbesondere darf das betreffende Stadtwerk kein Unternehmen in Schwierigkeiten sein.

Auch die Freistellungsbedingungen des Art. 3 AGVO sowie die Anmeldeschwellen nach Art. 4 Nr. 1 bb) AGVO sind einzuhalten. Die Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen müssen unter den Schwellenwerten von

30 Mio. EUR beziehungsweise 100 Mio. EUR Gesamtkosten pro Vorhaben liegen.

Für Investitionsbeihilfen für öffentlich zugängliche Lade- oder Tankinfrastruktur für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge beträgt der Schwellenwert 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Nr. 1 sa) AGVO). Dabei meint Ladeinfrastruktur die feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von Straßenfahrzeugen mit Strom und Tankinfrastruktur die feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von Straßenfahrzeugen mit Wasserstoff.

Bei Investitionsbeihilfen für das Fernwärme-Verteilnetz beträgt der Schwellenwert 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 w) AGVO).

Beihilfen in Form von Zuschüssen gelten nach Art. 5 Nr. 2 a) AGVO als transparent.

Die AGVO gilt nur für Beihilfen, die einen Anreizeffekt haben. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Beihilfempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag unter Beachtung von Mindestangaben gestellt hat (Art. 6 Nr. 2 AGVO).

Gemäß Art. 7 Abs. 2 AGVO entspricht der Beihilfebetrug im Fall von Zuschüssen dem Bruttobetrag und ist identisch mit der Höhe der gewährten Zuschüsse.

Des Weiteren sind die Veröffentlichungs-, Informations- und Berichtspflichten der Art. 9, 11 AGVO zu beachten.

Die Veröffentlichung einer Kurzbeschreibung gemäß Art. 11 a) AGVO hat über das elektronische Anmelde-system der Kommission (sog. SANI 2) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Beihilfemaßnahme zu erfolgen.

Die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen gemäß Art. 9 Nr. 1 c) AGVO für Beihilfen, die 500.000 EUR überschreiten (Anhang III der AGVO) ist im Beihilfetransparenzmodul (sog. TAM) innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe vorzunehmen.

Gemäß Art. 2 Nr. 28 AGVO ist dies der Tag, an dem der Beihilfeempfänger nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.

Schließlich besteht noch eine Berichtspflicht gemäß Art. 11 b) AGVO über die Maßnahme, ihre Veröffentlichung und ihre Meldung ein Jahr später nach Aufforderung der EU-Kommission in einer weiteren WEB-Anwendung (sog. SARI).

Besondere Voraussetzungen der AGVO

Die besonderen Voraussetzungen der AGVO für Sportinfrastrukturen sind in Art. 55 AGVO geregelt. So dürfen die Sportinfrastrukturen grundsätzlich nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden und müssen mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Die Auftragserteilung für die Baumaßnahmen der Sportinfrastrukturen durch Dritte hat gemäß Art. 55 Abs. 6 AGVO zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der Vergabevorschriften zu erfolgen. Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Abzug des Betriebsgewinns von den beihilfefähigen Kosten kann unter anderem über einen Rückforderungsmechanismus erfolgen.

Die besonderen Voraussetzungen der AGVO für Investitionsbeihilfen für öffentlich zugängliche Lade- oder Tankinfrastruktur für emissionsfreie und emissionsarme Straßenfahrzeuge sind detailliert in Art. 36a AGVO, der im Juli 2021 neu eingeführt wurde, geregelt. Die beihilfefähigen Kosten sind danach die Kosten für den Bau, die Installation oder die Modernisierung der Lade- oder Tankinfrastruktur. Dazu können die Kosten für die Lade- oder Tankinfrastruktur selbst, die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich des Transformators, die erforderlich sind, um die Lade- oder Tankinfrastruktur an das Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen, sowie die Kosten für einschlägige technische Ausrüstung, Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen gehören. Die Kosten für lokale Anlagen zur Stromerzeugung oder -speicherung und die Kosten für lokale Anlagen zur Wasserstoffherzeugung sind hingegen nicht beihilfefähig.

Die besonderen Voraussetzungen der AGVO für Investitionsbeihilfen für das Fernwärme-Verteilnetz befinden sich in Art. 46 AGVO.

Zukunft der AGVO

Um das Ziel des europäischen Green Deals umzusetzen, werden derzeit die AGVO-Bestimmungen für Beihilfen in

den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie von der EU-Kommission überarbeitet. Erfasst werden sollen zukünftig unter anderem zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise Beihilfen für Investitionen in neue Technologien (Wasserstoff) und CO₂-Abscheidung, -Speicherung oder -Nutzung.

Abzugrenzen ist die AGVO insoweit von den KUEBLL (Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vom 21. Dezember 2021), als dass dort die Anmeldepflicht bei der EU-Kommission weiterhin besteht. Die EU-Kommission hat in den KUEBLL die Voraussetzungen festgelegt, die Energie- und Umweltbeihilfen erfüllen müssen, damit sie für mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden können.

Fazit

Da es für die Umsetzung der Ziele des Green Deals erheblicher Investitionen bedarf und staatliche Beihilfen einen Beitrag dazu leisten sollen, spielt die AGVO in diesem Zusammenhang eine nicht unbeachtliche Rolle.

Die AGVO gilt für Beihilfen, die eine gewisse Schwelle nicht überschreiten. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen handelt es sich um eine erlaubte Beihilfe. Damit entfällt dann die Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission.

Gerne beraten und begleiten wir Sie in dieser Angelegenheit.

Ihre Ansprechpartner

RAin Rita Bertolami

Tel.: +49 521 966 56-87

rita.bertolami@roehricht-schillen.de

WP StB Stephan Cebulla

Tel.: +49 521 966 56-66

stephan.cebulla@roehricht-schillen.de

In eigener Sache

WP StB Rolf Engel verstärkt die Geschäftsführung der EversheimStuible Unternehmensgruppe



WP StB Rolf Engel

Tel.: +49 211 5235-117

rolf.engel@es-unternehmensgruppe.de

Mit Wirkung zum 01.01.2023 verstärkt Herr Rolf Engel als geschäftsführender Gesellschafter die Geschäftsführung der EversheimStuible Unternehmensgruppe.

Herr Engel war im Winter 2021 zur ES Unternehmensgruppe gestoßen. Dabei hat er neben der Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mehr als 15 Jahre Erfahrung in verantwortlicher Position in der Prüfung und Beratung von Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere von Stadtwerken und Energieversorgern, mitgebracht.

Wir freuen uns sehr, dass die gegenseitigen Erwartungen dem Praxistest standgehalten haben, und gehen nun voller Zuversicht den nächsten Schritt. Dabei wird Herr Engel die konsequente Ausrichtung der ES Unternehmensgruppe auf die Anforderungen und Bedürfnisse der Unternehmen des öffentlichen Sektors und die nahtlose interdisziplinäre Verzahnung von Prüfung und Beratung fortführen und verantwortlich mitgestalten.

komplexen rechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen sowie bei Umstrukturierungen in rechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht. Frau Brinkmann hat langjährige Erfahrung in der Begleitung von Betriebsprüfungen, der Führung von Einspruchsverfahren und der Unterstützung von Mandanten in finanzgerichtlichen Verfahren.



Corinna Held
Bachelor of Laws

Seit dem 01.01.2023 erweitert Frau Corinna Held im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung das Team der EversheimStuible Treiberater GmbH am Standort Düsseldorf.

Neue Mitarbeiterinnen



Andrea Brinkmann

Rechtsanwältin

Steuerberaterin

Frau Andrea Brinkmann erweitert seit dem 01.01.2023 das Team der EversheimStuible Treiberater GmbH am Standort Düsseldorf im Bereich Steuerberatung. Frau Brinkmann ist seit 20 Jahren als Rechtsanwältin und Steuerberaterin tätig, vormals bei einer großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie berät Mandanten im Bereich der laufenden Steuerberatung, bei

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de

EversheimStuible **Treuberater GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Stand: März 2023
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES